Wien, Donnerstag, den 15. September 1887. XX. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Begründung eines allgemeinen Hilfsverbandes der Arbeiter Oesterreichs und dessen Verwaltung durch den Staat.

Von Heinr. von Rumpler, k. k. Conceptspraktikant und politischer Adjunct in Bosnien.

Unter dem Motto: „Die Gesellschaft treibt einer Hochfluth entgegen, deren Verheerungen entsetzlich werden. Nur die höchste Staatsweisheit könnte Schutzdämme errichten, welche der Sturmfluth widerstehen" erschien ein Brochure (Neue Grundlagen für die sociale Gesetzgebung von H. Berkefeld und W. du Nord — Commissionsverlag von C. A. Müller, Wien 1887), welche den Vorschlag zur Begründung eines allgemeinen Hilfsverbandes der Arbeiter Oesterreichs behandelt. Es sei weit entfernt von mir, etwa eine Kritik über dieses Werkchen zu schreiben, sondern der Zweck dieser Zeilen ist lediglich der, der Idee der Begründung eines allgemeinen Hilfsverbandes eine andere Form zu geben, als die vorliegende Brochure vorschlägt, nämlich dieselbe unserer in Oesterreich bestehenden Verwaltungsmaschine anzupassen.

Das oben besprochene Motto gibt ein getreues Bild der gegenwärtigen Lage der Gesellschaft in der socialen Frage. Es muß demnach die Gesellschaft — der Staat — Alles aufbieten, um hier zu steuern, um hier zu helfen; denn, was die Gesellschaft thut, um den Pauperismus zu mildern, weniger fühlbar zu machen, das thut sie auch für sich selbst. Schon die umfangreiche und vielseitige Literatur auf diesem Felde deutet auf die Wichtigkeit dieser Frage hin.

Die Verfasser der vorliegenden Brochure treten nun mit einem Vorschlage hervor, der keineswegs zu unterschätzen ist. Er gipfelt in dem Zusammenfassen aller Zweige der Unfallsversicherung und des gesammten Arbeiterhilfswesens.

Ich werde mir nun erlauben, in einigen Worten das ganze Gebäude dieses Vorschlages zu skizziren. Der Grundgedanke liegt in der Lösung der vierfachen Frage der Krankenunterstützung, der Unfallversicherung, der Invalidensustentation und der Altersversorgung aller Lohnarbeiter durch einen Schlag, ohne Inanspruchnahme der Staatsfinanzen, ohne Brandschatzung des Capitals, ohne in's Gewicht fallende Opfer von Seite der Arbeiter selbst. Der in Vorschlag gebrachte Hilfsverband würde diese genannten vier Punkte in sich vereinen, es würde durch ihn nur eine Centralcasse geschaffen werden, in welche alle Einzahlungen aller Lohnarbeiter fließen würden. Durch diese Centralisation würde ein möglichst großer Nutzeffect und die vollste Freizügigkeit der Arbeiter, d. h. dieselben wären mit ihren Einzahlungen nicht an eine bestimmte Genossenschaft oder Casse gebunden, geschaffen werden. Weiters sollte der Staat als Garant für die concentrirte Action bestellt werden, wobei die Verfasser von der Idee ausgehen, diese Institution mit dem bereits bestehenden Institute der Postsparcassen zu vereinen. Dadurch würde vollkommene Sicherheit des Capitals und ein Wegfall des größten Theiles der Verwaltungsspesen erreicht werden.

Wenn wir nun die Vortheile, welche dieser Vorschlag bieten müßte, zusammenfassen, so werden sich sieben Punkte ergeben, und zwar:

1. Vollkommene Sicherheit,
2. möglichst großer Nutzeffect,
3. Wegfall des größten Theiles der Verwaltungsspesen,
4. Gewährung vollster Freizügigkeit bis zu den Staatsgrenzen,
5. Anwendbarkeit auf die Allgemeinheit,
6. Einfachheit und Leichtigkeit der Handhabung und
7. Zusammenfassung der gesammten Arbeiter-Hilfs- und Versorgungsaction in ein einheitliches Ganzes.

Beleuchten wir nun in Kürze diese Punkte:

Vorerst ist es vollkommene Sicherheit, die geboten wird. Dadurch, daß der zu creirende Hilfsverband mit einem bereits bestehenden Staatsinstitute vereint wird, wird der Staat Garant gegenüber den einzahlenden Arbeitern und haftet für das eingezahlte Capital.

Der möglichst große Nutzeffect liegt in dem großen Umfange, den diese Institute erreichen würden, und in der Masse der einzahlenden Mitglieder. Am deutlichsten wird ein Blick auf die bereits bestehenden Unterstützungsvereine und Krankencassen das eben Gesagte illustriren. Fast jede, ja selbst die kleinste und unbedeutendste dieser Vereinigungen hat in verhältnißmäßig kürzester Zeit sich einen Reservefond zu bilden verstanden. In dem Verzeichnisse, welches die Statistik der gewerblichen Hilfscassen vom Jahre 1879 gibt *), finden wir:

*) Statistik der gewerblichen Hilfscassen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XVIII. Band der Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1880, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

	Zahl der Cassen	Zahl der Mitglieder	Einnahmen Gulden	Ausgaben Gulden
Vereine auf Gegenseitigkeit . . .	79	45.216	359.273·42	337.392·27
Von Gewerbeinhabern allein unterhalten	4	392	1.305·60	1.296·80
Von gewerblichen Hilfsarbeitern allein unterhalten	189	40.951	235.728·81	222.674·34
Von Gewerbeinhabern und Hilfsarbeitern gemeinschaftlich unterhalten	409	207.548	1,344.441·48	899.295·27
Zusammen . . .	681	294.107	1,940.749·31	1,460.658·68

Wir sehen also bei den obigen Vereinen mit nicht ganz 300.000 Mitgliedern in einem einzigen Jahre einen Zuwachs der Cassabestände von nahezu einer halben Million. Ein Zusammenführen aller dieser auf viele kleine Cassen zersplitterten Kräfte in eine Casse würde demnach unzweifelhaft einen geradezu enormen Nutzeffect erreichen.

Was den Wegfall des größten Theiles der Verwaltungsspesen anbelangt, so liegt dies in der Vereinigung und Concentrirung der Action überhaupt, als auch in dem Verschmelzen mit einer bereits bestehenden Staatsinstitution, wodurch eine Vereinfachung des gesammten Verwaltungsapparates herbeigeführt wird.

Wir kommen nun zu dem für den Arbeiterstand wichtigsten und in die Verhältnisse einschneidendsten Punkt, nämlich die Gewährung vollster Freizügigkeit bis an die Staatsgrenzen. Aus tausenderlei Gründen sind oft nicht nur einzelne, sondern ganze Massen von Arbeitern gezwungen, entweder an einem ganz anderen Orte Arbeit zu suchen oder gar zu einem ganz anderen Gewerbe überzugehen. In diesen Fällen müssen sie nun aus den bisher angehörenden Vereinen oder Cassen austreten und in neue eintreten, wo nicht selten der Fall vorkommt, daß der Arbeiter nichts erhält, auch wenn er viele Jahre lang eingezahlt hat, ohne die Casse auch nur einmal in Anspruch genommen zu haben. Ist aber für alle Gewerbe und in ganz Oesterreich nur eine Casse, so ist die vollkommenste Beweglichkeit und Freizügigkeit der Arbeiter innerhalb der Staatsgrenzen geschaffen.

Bezüglich der Anwendbarkeit auf die Allgemeinheit gehen die Verfasser von dem Grundsatze aus: „Alle, die da müssen, aber auch Alle, die da wollen", d. h. nicht nur Jene, welche durch die Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 gezwungen sind, sondern auch Alle, die freiwillig beitreten wollen, können Mitglieder sein.

Um endlich eine Einfachheit und Leichtigkeit der Handhabung zu erzielen, stellen die Verfasser eine Einzahlung von wöchentlich 7 Kreuzer, d. i. 1 Kreuzer per Tag, als Basis auf, wo dann eine zwei-, drei-, vierfache ꝛc. Einzahlung auch eine doppelte, drei-, vierfache ꝛc. Entschädigung erheischen würde.

Schließlich noch die Zusammenfassung der gesammten Arbeiter-Hilfs- und Versorgungsaction in ein einheitliches Ganzes. Wie schon oben erwähnt, soll durch die Begründung des allgemeinen Hilfsverbandes die vierfache Frage der Krankenunterstützung, der Unfallsversicherung, der Invalidensustentation und der Altersversorgung mit einem Schlage gelöst werden. Die Lösung ist sehr einfach und besteht darin, daß der Arbeiter, welcher in die eine Casse eingezahlt hat, auch aus dieser einen Casse in dem Verhältnisse, in welchem er eine einfache oder mehrfache Zahlung leistete, im Krankheitsfalle seine Krankenunterstützung, bei einem eventuellen Unfalle seine Unfallsversicherung, im Falle er Invalide wird, seine Invalidensustentation, und wenn er im Alter erwerbsunfähig wird, seine Altersversorgung ausbezahlt erhält.

Im weiteren Verlaufe besprechen noch die Verfasser die Art der Durchführung ihrer Idee durch Zuhilfenahme des Postsparcasseninstitutes unter Beiziehung von Arbeiterausschüssen.

Die Verfasser sagen wörtlich: „Nur einen einzigen Weg gibt es zur Gewinnung aller dieser bisher unerreichbar geglaubten Vortheile. Aber dieser Weg ist leicht zu betreten und ohne Schwierigkeit zu verfolgen bis an das heilsame und erstrebenswerthe Ziel. Er bietet sich uns in einer schon bestehenden und blühenden Staatsinstitution: den Postsparcassen."

„Hier ist der Hebel einzusetzen, und man wird sehen, wie leicht die gewaltige Masse sich lenken lassen wird und fortbewegen."

Ich werde nun, wie ich schon Eingangs erwähnte, einen anderen Hebel ansetzen und so die von du Nord und Berkefeld gegebenen Ideen in eine andere Form gießen, das heißt, ihnen ein anderes Bild zu geben versuchen.

Der von mir projectirte Hilfsverband der Arbeiter Oesterreichs schließt ebenfalls in sich die Krankenunterstützung, Unfallsversicherung, Invalidensustentation und die Altersversorgung, es ist dies ebenfalls nur eine Casse, deren Fittiche sich über alle im Reichsrathe vertretenen Länder erstrecke, in welche der Arbeiter seine Einzahlung leistet und aus der er die vier obgenannten Wohlthaten genießt. Bevor ich aber zu der Erörterung der Art und Weise der Ein- und Auszahlung und zu jener der Verwaltung komme, möchte ich noch einige Fragen voraus besprechen.

In erster Linie ist es die Frage: wer ist berechtigt, an dem Hilfsverbande theilzunehmen? Hier ist jedoch noch der Unterschied zu machen: wer ist gezwungen, theilzunehmen, und wer kann theilnehmen? Da die durch die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 geschaffenen und geregelten genossenschaftlichen Krankencassen in dem neuen allgemeinen Hilfsverband aufgehen würden, so ist es selbstredend, daß auch das in Folge der Aufforderung des Reichsrathes von den betheiligten Ministerien zu dieser Gesetzesnovelle ausgearbeitete Normalstatut für genossenschaftliche Krankencassen nicht übergangen werden kann. Es würden demnach alle Gehilfen (Gesellen) durch den Eintritt in die Arbeit bei einem einer Genossenschaft angehörigen Gewerbsinhaber zugleich Mitglieder des Hilfsverbandes werden. Eine weitere Folge hievon ist auch die Verpflichtung der Beitragsleistung der Gewerbsinhaber im Betrage der Hälfte der Beiträge der Gehilfen (Gesellen). Nur müßte die Beitragsleistung der Gehilfen (Gesellen) von zwei Kreuzer von jedem Lohngulden entsprechend geändert werden, da ich auch eine niederste Einzahlung von sieben Kreuzer per Woche anempfehlen möchte, worüber ich noch weiter unten sprechen werde; es müßte demnach eine Tabelle zusammengestellt werden, wo eine Einzahlung von 7, 14, 21 ꝛc. Kreuzer mit dem Lohne in ein bestimmtes Verhältniß gebracht wird.

Als freiwilliges Mitglied kann Jedermann beiderlei Geschlechtes beitreten, der durch Lohnarbeit seinen Lebensunterhalt sich verschafft, mithin: land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, Taglöhner, Handarbeiter, Privatbedienstete (Kutscher, Bediente, Dienstmädchen, Köchinnen ꝛc.).

Wie schon erwähnt, würde ich eine minimale Einzahlung von sieben Kreuzer per Woche in Vorschlag bringen, die durch Verdoppelung, Verdreifachung ꝛc. auch eine entsprechend höhere Auszahlung zur Folge haben würde. Am einfachsten und übersichtlichsten würde dann wohl eine diesbezügliche Eintheilung in Classen sein, wo in der niedersten Classe die einfache und in der nächst höheren die doppelte ꝛc. Einzahlung platzgreifen würde.

Eine andere Frage drängt sich uns aber auf durch die Heranziehung von solchen Arbeitern, die nicht fixe Löhne beziehen und bestimmten Gewerben angehören, sondern vom Taglohn leben und, um mich vulgär auszudrücken, Alles angreifen, was sich ihnen eben bietet. Eine natürliche Folge davon ist, daß solche Arbeiter, die keine regelmäßige Arbeit haben, auch keinen regelmäßigen Lohn beziehen, was nun Unregelmäßigkeiten in der Einzahlung nach sich zieht. Es müßte daher bei constatirter Erwerbslosigkeit und Mangel an Arbeit eine temporäre Nachsicht der Einzahlung eintreten, wo aber wieder ein Maximaltermin von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden müßte. Natürlich müßte hiebei von den berufenen Behörden ein ganz besonderes Augenmerk auf Arbeitsscheue gelenkt werden.

Ich komme nun zu jenem Punkte, welchen ich gleich Eingangs dieser Zeilen berührte, nämlich die fragliche Idee der Begründung eines allgemeinen Hilfsverbandes der Arbeiter Oesterreichs unserer bestehenden Verwaltungsmaschine anzupassen.

Das letzte Rad dieser Verwaltungsmaschine, welches in die Verhältnisse jedes Einzelnen eingreift, ist der Gemeindevorstand. Dieser ist es nun, bei dem der Arbeiter seine Einzahlung leistet, und welcher ihm diese Einzahlung in seinem Buche, das jedes Mitglied als Legitimation führt, bestätigt. Neu Eintretende erhalten dieses eben erwähnte Buch im Wege der Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft ihrer Zuständigkeit, welche hiebei einen eigenen Vormerk zu führen hätte. Dieses Buch könnte auch mit dem Arbeits- oder Dienstbuche in Verbindung gebracht werden. Die von den Gemeindevorständen eingesammelten Beträge liefert derselbe dem Bezirkshauptmanne (oder dessen Stellvertreter) an jedem Amtstage ab, der dieselben dem Steueramte abführt, welches die Verrechnung hierüber führt.

Auszahlungen werden ebenfalls vom Bezirkshauptmanne unter Beiziehung des Bezirksarztes oder des eigens hiezu designirten Arztes und des Gemeindevorstehers, eventuell nach Anhörung der Genossenschaftsvorstehung am Amtstage effectuirt. Nur in sehr dringenden Krank-

heitsfällen ist der Gemeindevorstand unter sofortiger Bekanntgabe an die Bezirkshauptmannschaft ermächtigt, augenblicklich zu helfen gegen nachherige Abrechnung. Bezirkshauptmannschaft und Gemeindevorstand sind sicherlich mit den Verhältnissen der Arbeiter zur Genüge vertraut, so daß sie ohne weitere Beiziehung von Ausschüssen oder eigens hiezu gewählten Vertrauensmännern diese eben geschilderte Aufgabe zu lösen im Stande sind, um so mehr, als ihnen ein Arzt als Sachverständiger zur Seite steht; sollte der zu unterstützende Arbeiter einer Genossenschaft als Mitglied angehören, so wäre auch noch von Fall zu Fall die Genossenschaftsvorstehung zu befragen. Jedoch wäre eine Vermehrung der Bezirksärzte oder eine eigene Designirung von am Sitze der Amtstage domicilirenden Aerzten nöthig, welche dann aus dem Vermögen des Hilfsverbandes pauschaliter entlohnt werden könnten.

Jährlich oder semesterweise müßte dann das Steueramt die Abrechnungen sammt den erzielten Ueberschüssen an das Landeszahlamt abführen, wo ein bestimmter Landesreservefond zu gründen wäre, welcher für abnorme Fälle zu dienen hätte. Nach Gründung, eventuell Suppletirung dieses Landesreservefondes müßte das Landeszahlamt die Ueberschüsse an die Centralcasse abführen, wo dann der Hauptreservefond gebildet wird.

Dieser Hauptreservefond hätte nun eine dreifache Aufgabe, und zwar in erster Linie ist er Reservefond für die einzelnen Landesreservefonds. In zweiter Linie könnte er dazu dienen, dort, wo durch Elementarereignisse, Concurse oder Schließung größerer Unternehmungen, oder bei Entlassung von Arbeitern in größerem Maße und vielen anderen ähnlichen Fälle unter den Arbeitern eine Misère eintreten würde, denselben durch Unterstützungen hilfreich unter die Arme zu greifen, bis dieselben wieder Arbeit und Beschäftigung gefunden haben. Drittens endlich wären bei größeren Ersparnissen dem Staate Mittel an die Hand gegeben, dieselben zur Gründung und Errichtung von Spitälern und Versorgungshäusern für Arbeiter und Arbeiterschulen zu verwenden. Auch könnten in heilbringenden Curorten Spitäler für der Heilung bedürftige Arbeiter gegründet werden, woselbst auch die Reisespesen aus dem hiezu eventuell bestimmten Fond gedeckt werden könnten.

Ich glaube nun hiedurch der durch die Eingangs angeführte Brochure gegebenen Ideen eine zu den gegenwärtigen Verhältnissen passendere Richtung gegeben zu haben, wodurch der Zweck dieser Zeilen erfüllt wäre.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung über das Ansuchen eines Gemeindevorstehers um Abnahme der Gemeindestrafgewalt in Sperrstunde-Ueberschreitungsfällen und um Uebertragung derselben an die Bezirkshauptmannschaft.

Am 21. Mai 1886 wurde der Gastwirth Karl M. in W. von der dortigen Gemeindevorstehung wegen Ueberschreitung der Polizeistunde in eine Strafe verfällt. Im Recurse gegen dieses Straferkenntniß führte M. eine ziemlich scharfe Sprache gegen den Gemeindevorsteher Johann L., und spielte, allerdings nicht direct, darauf an, daß derselbe, weil er auch Gastwirth sei, bei Handhabung der Sperrstunde-Vorschriften nicht unparteiisch vorgehe, sondern seine Berufsgenossen im eigenen Interesse chicanire. Daraufhin stellte die Gemeindevorstehung in W. unterm 5. Juni 1886 an die Bezirkshauptmannschaft in Z. das Begehren, sowohl den Recurrenten Karl M., als auch den Verfasser der Recursschrift, Notariatsconcipienten Dr. Friedrich G., wegen beleidigender Schreibweise nach § 12 c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu bestrafen.

Die Bezirkshauptmannschaft lehnte dieses Begehren unterm 23. Juni 1886 wegen Mangels einer wirklich beleidigenden Schreibart im bezüglichen Recurse ab. Dagegen recurrirte die Gemeindevorstehung in W. an die Statthalterei, welche den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid aus seinen Gründen bestätigte.

Hierauf brachte Gemeindevorsteher L. die Angelegenheit in der Gemeindeausschußsitzung vom 26. October 1886 zur Sprache, und erklärte, er könne das Strafamt in Sperrstunde-Ueberschreitungsfällen nicht weiter ausüben, da ihn die Behörden bei Beleidigungen, die ihm in Folge solcher Amtshandlungen widerfahren, nicht in Schutz nehmen. Der Gemeindeausschuß billigte diesen Entschluß und beauftragte den Gemeindevorsteher, das Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen, selbe möge die Strafgewalt in Sperrstunde-Ueberschreitungsfällen an sich ziehen. Zugleich mit diesem Ansuchen möge der Gemeindevorsteher der Bezirkshauptmannschaft die noch nicht behandelten Anzeigen wegen Ueberschreitung der Polizeistunde zur Amtshandlung vorlegen. Unter Berufung auf diesen Gemeindebeschluß richtete der Gemeindevorsteher unterm 21. October 1886 an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen, das Strafamt puncto Ueberschreitungen der Polizeistunde an sich zu ziehen und legte gleichzeitig vier diesfällige, noch unerledigte Anzeigen vor. In seinem bezüglichen Berichte erklärte der Gemeindevorsteher, er sei genöthigt, jede weitere Amtsthätigkeit in Betreff der Handhabung der Polizeistunde-Vorschriften abzulehnen.

Die Bezirkshauptmannschaft wies dieses Einschreiten unter dem 30. October 1886, Z. 10.167, mit nachstehender Begründung zurück: „Der Gemeindevorsteher sei — wie durch die oberösterreichische Statthaltereiverordnung vom 31. März 1865, L. G. Bl. Nr. 7, ausdrücklich erklärt werde — gesetzlich (§ 55 G. O.) verpflichtet, in Polizeistunde-Uebertretungsfällen das Strafamt in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen im übertragenen Wirkungskreise auszuüben. Der Gemeindevorsteher könne sich dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht entschlagen. Die Bestimmung des § 54 der Gemeindeordnung, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen könne, habe nur die Bedeutung, daß die Regierung berechtigt sei, gewisse Gruppen von Geschäften des übertragenen Wirkungskreises, ohne daß es hiezu eines Gesetzes bedürfe, an sich zu ziehen. Diese Bestimmung könne daher auf eine einzelne Gemeinde und auf einzelne Fälle nicht angewendet werden." Gleichzeitig mit diesem Bescheide behob es die Bezirkshauptmannschaft, daß der Gemeindeausschuß sich im gegebenen Falle unbefugter Weise in eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises eingemengt habe. Die vorgelegten Strafanzeigen stellte die Bezirkshauptmannschaft dem Gemeindevorsteher mit dem Auftrage zurück, bei sonstiger Disciplinarbehandlung seines Amtes zu walten.

Gegen diesen Bescheid recurrirte Gemeindevorsteher L. an die Statthalterei. In der Recursschrift berief sich derselbe auf die in einem speciellen Falle erflossene Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1877, Z. 849, mit welcher erkannt wurde, daß in einer Strafsache puncto Uebertretung der Dienstbotenordnung, deren sich ein Gemeindevorsteher schuldig gemacht hatte, die Bezirkshauptmannschaft das Strafamt zu üben habe, und bemerkt, daß die Regierung, wenn sie berechtigt sei, dem Gemeindevorsteher Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises gegen seinen Willen abzunehmen, gewiß auch befugt sei, dies im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher zu thun. Dem Recurse schloß L. abermals die oberwähnten Strafanzeigen an.

Die Statthalterei wies unterm 29. November 1886, Z. 15.251, diesen Recurs zurück und bestätigte den angefochtenen Bescheid aus dessen Gründen.

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse bemerkt L., es sei nicht seine Absicht gewesen, sich aus eigener Macht seiner Pflicht, die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der Sperrstunde-Vorschriften handzuhaben, zu entschlagen, sondern er habe nur darum gebeten, daß ihm diese Geschäfte abgenommen und der Bezirkshauptmannschaft übergeben werden, auf welcher Bitte er beharre.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 18. April 1887 ad Nr. 2518 nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern ist nicht in der Lage, der in dem Recurse gestellten, mit seinem erwähnten Ansuchen übereinstimmenden Bitte des Gemeindevorstehers von W. stattzugeben, da kein genügender Anlaß dafür vorliegt, in den vorgedachten Uebertretungsfällen die Strafgewalt der Gemeinde abzunehmen und an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen."

—r.

Literatur.

1. **Dr. Heinrich Rauchberg:** Oesterreichs Bank- und Credit-Institute in den Jahren 1872—1883. Ein Beitrag zur Statistik des österr. Bankwesens. Wien, Hölder, 1885.

2. **Derselbe:** Der Clearing- und Giro-Verkehr. Ein statistischer Beitrag zur Kenntniß des volkswirthschaftlichen Zahlungsprocesses. Wien, Hölder, 1886.

Wir haben entschieden Mangel an Schriften, welche sich als Ergebnisse der wissenschaftlichen Beobachtung unserer volkswirthschaftlichen Zustände, ins-

besondere des Bank- und Creditwesens darstellen würden, zumal die Beiträge, welche die Tagespresse in einzelnen, natürlich nur fragmentarischen Aufzeichnungen und Besprechungen liefert, nicht frei sind von der Trübung durch die Parteibrille, welche nirgends vielleicht so sehr irreleitet, als auf diesem Gebiete. Der Verfasser sucht diesem Mangel abzuhelfen, indem er in dem ersteren Separatabdrucke aus der „Statistischen Monatschrift" die Entwicklung des österr. Bank- und Creditwesens im Decennium 1872—1883 zur Kenntniß auch weiterer Kreise bringt, eine um so verdienstlichere Darstellung, als sie die Folgen der Wirthschaftskrise im Jahre 1873 in der verläßlichsten, ziffermäßigen Weise, ebenso aber auch die Art und Weise der Remedur feststellt, welche die nothwendige Reaction gegen das frühere Uebermaß in's Werk gesetzt hat. Durchgehends an der Scheidung der Ergebnisse bei den Wiener- und Provinz-Banken festhaltend, constatirt er die relative Unzulänglichkeit dieser letzteren schon der Zahl nach, obwohl die Hypertrophie in Wien zufolge der Reduction der nur der speculativen Agiotage dienenden Banken abgenommen hat, und beleuchtet durch XLI Tabellen das jährliche Resultat der banktechnischen Einnahms- und Ausgabszweige in übersichtlich-instructiver Art, welche die allmälige Gesundung durch Wegfall unsoliden Wettbewerbes und Rückkehr in das alte Geleise des volkswirthschaftlich productiven Betriebes zweckdienlich illustrirt. — Das zweite Werk ist ebenfalls ein Abdruck der in derselben Monatschrift enthaltenen, im Auftrage des Präsidiums der statistischen Centralcommission vom Verfasser angestellten Untersuchungen über das volkswirthschaftlich hochwichtige Institut des „Clearing House", die Errichtung und Technik des Abrechnungsverkehres, mit einer vergleichenden Statistik desselben in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland und Italien, der sich eine Analyse der Umsätze im Wiener Saldirungsvereine, eine Gegenüberstellung des Giroverkehres in Wien und Berlin, ferner des Giro- und Checkverkehres der österr. Staatssparcasse anschließt; ein Schlußresumé fixirt die Bedeutung dieses Verkehres für die Gestaltung des volkswirthschaftlichen Zahlungsprocesses. Der objective Gehalt dieser Untersuchungen hat unläugbare Actualität, namentlich Angesichts der feindseligen Strömung, welche die erfreuliche, unerwartet bedeutende Zunahme des Check-Verkehres bei der Postsparcasse in den Bankkreisen erregt hat. Die Darlegung der Grundlosigkeit der diesfalls angeregten Bedenken, wobei der Verfasser mit patriotischer Wärme für die Belebung und Ausgestaltung dieses Verkehres eintritt, ist für den Volkswirth beachtenswerth und bildet die bezügliche Erörterung (S. 75 bis 83) eine der gelungensten Partien des sorgsam und mit dem ersichtlichen Streben nach Wahrung der gebotenen Unbefangenheit geschriebenen Buches. R.

Notiz.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1887, Z. 4744, betreffend den Vollzug von durch die politischen Behörden verhängten Freiheitsstrafen wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen.

An alle Gerichte.

In Ausführung der von dem Reichs-Kriegsministerium und den betheiligten Ministerien beider Reichshälften getroffenen Vereinbarung hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet, daß Freiheitsstrafen, welche von den politischen Behörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nicht activen Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt werden, in denjenigen Fällen, wo sich im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet, an welches der Verurtheilte ohne besondere Kosten abgegeben werden könnte, bei diesem Civilgerichte, sonst aber in den militärgerichtlichen Gefängnissen, beziehungsweise Arrestlocalen der Truppenkörper vollzogen werden.

Zu diesem Behufe wird die politische Strafbehörde erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes requiriren, welche, insoweit nicht die Militärdetentionsanstalten in Anspruch zu nehmen sind, nach eingeholter Zustimmung des Corpscommandos (Militärcommando in Zara, Hafenadmiralat in Pola) die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den gerichtlichen Arresten zu veranlassen hat.

Die Gerichte werden angewiesen, den diesbezüglichen Requisitionen im Sinne des Justizministerialerlasses vom 26. August 1868, Z. 10.267, zu entsprechen.

Pražák m. p.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XX. Stück. Ausgeg. am 1. August. — 61. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 14. Juli 1886, Z. 6286 Pr., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. April 1886, Z. 5730, betreffend die Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes in Dynów, verlautbart wird. — 62. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 14. Juli 1886, Z. 6286 Pr., betreffend die Ausscheidung mehrerer Ortschaften aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Brzozów und deren Zuweisung zu dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Przemyśl. — 63. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Entwässerung der Niskoer Sümpfe. — 64. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Entwässerung der Rudniker Sümpfe. — 65. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Regulirung des Leg-Flusses. — 66. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Regulirung des Kisielina-Baches. — 67. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Regulirung des Stary Breń-Baches sammt Zuflüssen. — 68 Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Regulirung des Wisłok-Flusses. — 69. Gesetz vom 1. Juli 1886, betreffend die Regulirung des Gnila Lipa-Flusses.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Leopold Sarsteiner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Felix Buchner zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Franz Panek zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Simon von Benedetti zum Finanz-Obercommissär der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Erledigungen.

Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr 204.)

Secundararztesstelle an der Landes-Irrenanstaltsfiliale Gugging-Kierling mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung und Verpflegung nach der ersten Classe, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 207.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 18 und 19 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.